Das kais. kön.

Taubstummen-Institut in Wien,

dessen Entstehung, Erweiterung und gegenwärtiger Zustand.

Verfaßt

von

Michael Venus,
Director dieses Institutes.

Mit dem Grundrisse des Gebäudes und dem Handalphabete für Taubstumme.

Wien.
Gedruckt bey Anton Strauß.
1823.

Unvergeßlich in der Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten ist die Entstehung des Wiener-Taubstummen-Institutes im Jahre 1779 unter der glorreichen Regierung der höchstseligen Kaiserinn Maria Theresia, während der Mitregentschaft ihres großen Sohnes und Nachfolgers, Joseph II.

Aber eben so unvergeßlich wird die Geschichte die Feyer der, unter der Regierung unsers geliebten Monarchen, Franz I., vorgenommenen beträchtlichen Erweiterung dieser Anstalt zum Andenken für die kommenden Geschlechter überliefern, und einen unvergänglichen, immer grünenden Kranz um die erhabenen Nahmen Maria Theresia, Joseph und Franz winden.

Unzureichend sind alle Worte, um die Segnung und Verehrung zu schildern, mit welchen die Menschheit diese erhabenen Nahmen als Stifter, Begründer und Erhalter eines Instituts ehrfurchtsvoll nennet, welches einer eigenen, ehedem ganz vernachlässigten Classe von Unglücklichen gewidmet ist.

Vor dem Jahre 1760 bestand noch kein Gesammtunterricht für Taubstumme, und vergeblich hat man sich nach einer Erziehungs- und Unterrichtsanstalt zur Verbesserung ihres elenden Zustandes gesehnt. Man kann daher mit Recht sagen, die wohlthätige Kunst, mehrere Taubstumme methodisch zusammen zu unterrichten, war erst unserm Zeitalter vorbehalten, so wie die Gründung und Erweiterung der Unterrichtsanstalten für Taubstumme nur den Monarchen zu verdanken ist, welchen, sobald sie sich von der Möglichkeit ei-

ner Bildung und der daraus fließenden bürgerlichen Brauchbarkeit überzeugt hatten, es nicht genügte, nnr für den in allen Zweigen der Wissenschaften blühenden Zustand der Bildungsanstalten ihrer Staaten väterliche Sorge zu tragen, sondern auch Taubstumme mit gleichem Rechte als Kinder eines Vaters betrachteten, und zur Linderung ihres unverschuldeten Elendes Bildungsanstalten für Taubstumme errichteten, die man vor 60 Jahren noch vermißte.

Der gütigste Monarch, Kaiser Franz I., so wie die von seinem Geiste beseelten Staatsbehörden haben sich die überzeugenden Beweise von der Nützlichkeit der Bildungsanstalten für Taubstumme verschaffet, welche sich fortan jeder Wißbegierige, jeder Menschenfreund bey den wöchentlichen und halbjährigen Prüfungen verschaffen kann.

Vernünftiges Denken, Erkenntniß des Schöpfers und Erlösers, sittliches Gefühl, Bezähmung wilder Leidenschaften und die bürgerliche Brauchbarkeit der Taubstummen sind die Früchte und der Lohn der Bemühungen der Lehrer, welche diesem segensreichen Unterrichte noch mehr Verbreitung wünschen.

Den Wunsch, den jede Provinz der österreichischen Monarchie für ihre unglücklichen Taubstummen empfindet, auch im Besitze einer solchen Bildungsanstalt zu seyn, wird immer reger, je mehr man sich von der großen Zahl der in der österreichischen Monarchie befindlichen Taubstummen überzeuget, von welchen nur ein kleiner Theil des Glückes theilhaftig werden kann in das Wiener-Taubstummen-Institut aufgenommen zu werden.

Um die Anzahl dieser Unglücklichen zu vermindern, sie aus ihrer Verwilderung und Gedankenlosigkeit durch Erziehung und Unterricht herauszuheben, und zu bürgerlich brauch-

baren Gliedern der menschlichen Gesellschaft bilden zu lassen, haben Seine Majestät, unser allergnädigster Landesvater, zur Aufnahme einer größern Anzahl der unglücklichen Taubstummen die Erweiterung des Institutes anbefohlen. Um auch den Unterricht noch mehr zu verbreiten und die Methode desselben noch mehr bekannt zu machen, wurde angeordnet, daß allen jenen, welche die dazu erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, und sich diese Unterrichtskunst eigen machen wollen, der Zutritt in das Institut zu gestatten sey. Durch diese weise Fürsorge ist in der Zukunft für öffentliche brauchbare Lehrer, und für den Privatunterricht gesorget. Dadurch wird vorzüglich jenen Taubstummen zu Hülfe gekommen, welche nicht das Glück haben in das Institut aufgenommen zu werden.

Unter allen bekannten Bildungsanstalten für Taubstumme ist gegenwärtig das k. k. Wiener-Institut das erste, welches sich um die Verbreitung dieser Unterrichtskunst verdient machet.

Demnach hat die Direction dieses Instituts den hohen Auftrag erhalten, alle Jahre einen achtmonathlichen Lehrcurs für jene, welche die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtskunst studieret haben, abzuhalten, nach dessen Beendigung es den Candidaten frey stehet, sich unter dem Vorsitze der Schulen-Oberaufsicht prüfen zu lassen. Auf dieses Zeugniß wird denjenigen, welche irgend eine Beförderung ansprechen, eine besondere Rücksicht verheißen.

An diesem theoretischen und practischen Unterrichte nehmen vorzüglich junge Geistliche des Fürst-Erzbischöflichen Alumnates Antheil, welche zuerst in die Gelegenheit kommen, auf dem Lande, wo sie als Cooperatoren angestellet werden, und wo sich solche unglückliche Taubstumme befinden, einen wohlthätigen Gebrauch von dieser Kenntniß zu machen.

So lange das Menschengeschlecht besteht, so lange gibt es auch solche Unglückliche.

Warum man erst seit 60 Jahren und nicht früher den Taubstummen durch Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu Hülfe kam, kann keinen andern Grund haben, als weil erstens diese Unglücklichen meistens der dürftigsten Menschen-Classe angehörten; zweytens, weil diese Kunst, Taubstumme zu unterrichten, erst erfunden werden mußte. Ich meine hier die von Abbé de l'Epée erfundene methodische Geberdensprache, deren seine Vorgänger, Bonet, Wallis, Helmont, Ammann, Pereires und Pater Vanin als eines nothwendigen Mittels zur Erklärung der Begriffe nicht erwähnten.

Die vier ersten haben sich vorzüglich damit abgegeben den Taubstummen reden zu lehren, derer Entdeckungen l'Epée sich auch bey dem Unterrichte in der Tonsprache bediente.

Pereires lehrte seine Taubstummen nach dem von Bonet erfundenen Handalphabete schreiben, und dictirte ihnen mittels desselben Wörter und Sätze.

Pater Vanin in Paris unterrichtete zwey Taubstumme mit Hülfe von Bildern. Nach dessen Tode waren diese beyden Taubstummen die ersten Schüler des l'Epée und der erste Grund zur Errichtung eines Institutes. Hierzu kommt, daß dieser Unterricht nebst der ununterbrochenen Aufmerksamkeit auch viele Kosten verursachet, folglich denjenigen, der dazu Lust haben konnte, wenig Gewinn hoffen ließ.

Auch wollte die Welt überzeugende Beweise haben, ob Taubstumme, aus ihrer thierischen Verwilderung zu bürgerlich brauchbaren Menschen wirklich mit Erfolg gebildet werden können.

Um Beweise dieser Art geben zu können, bedurfte es eines vermöglichen, mit Talent und Willen ausgestatteten

und von dem wärmsten Gefühle für Menschenwohl beseelten Mannes. Dieser edle Menschenfreund, welcher diese Gaben des Himmels in sich vereinigte, war Abbé de l'Epée, der sich und sein ganzes ansehnliches Vermögen vierzig armen Taubstummen hingab, die er selbst unterrichtete, verpflegte und erzog.

Daß jeder Taubstumme gleiches Recht auf seine Herzensgüte und Uneigennützigkeit hatte, zeigt uns das Beyspiel des in dem elendesten Zustande auf offener Landstraße gefundenen Solar, dessen Rechte er in der Folge vor dem Richterstuhle mit allem Eifer verfocht.

Die Belohnung, die sich de l'Epée in dieser Welt wünschte, war, daß ein fremder Fürst sich von der Nützlichkeit seiner Bemühungen und von der Gründlichkeit seines Unterrichtes überzeugen, und auf die Idee gebracht werden möchte eine ähnliche Anstalt in seinen Staaten zu errichten.

De l'Epée fühlte es zu sehr, daß nur die Großen und Mächtigen der Erde, von der Vorsehung schon dazu bestimmet die Vaterpflichten der armen unglücklichen Taubstummen zu übernehmen, im Stande sind ein solches Werk zu unternehmen und zu vollführen.

Joseph II. war der erste Monarch, der den Verdiensten des de l'Epée das gebührende Recht widerfahren ließ, und dessen sehnlichsten Wunsch erfüllte, die von ihm erfundene Lehrmethode in fremde Länder zu verpflanzen.

Joseph II. reisete im Jahre 1778 durch Frankreich und hielt sich einige Zeit in Paris auf, wo dessen forschendem Geiste die da befindliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für die unglückliche taubstumme Jugend nicht entging. Ergriffen von dieser merkwürdigen Erscheinung, wie diese Unglücklichen, denen zu ihrer Bildung ein so wichtiges Organ, das

Gehör, fehlet, durch den Unterricht aus dem Zustande der Verwilderung und Gedankenlosigkeit gehoben und zu nützlichen Gliedern des Staates gebildet werden, bewog den Monarchen, den würdigen und edlen Menschenfreund (Abbé de l'Epée) zu sehen, und sich von der Möglichkeit des Taubstummen-Unterrichtes zu überzeugen.

Überraschet durch die Methode, den unglücklichen Taubstummen Begriffe beyzubringen, und ihnen die Schriftsprache durch Geberdenzeichen zu erklären, faßte der gütige Monarch seinen segensreichen Entschluß für diese unglückliche Menschenclasse.

Auf Seine Anordnung wurde von dem Herrn Cardinal und Erzbischofe zu Wien, Grafen von Migazzi, ein Weltpriester (der dermahlige Domherr, Herr Friedrich Stork) bestimmt und nach Paris geschickt, um dort die Methode des Unterrichtes zu erlernen. Als derselbe, nach einem achtmonathlichen Aufenthalte, sich die Kunst Taubstumme zu unterrichten eigen gemacht hatte, und im Jahre 1779 nach Wien zurückgekehrt war, errichtete die selige Kaiserinn, Maria Theresia, eine Freyschule für Taubstumme im Bürgerspitale, dahin Sie sechs Knaben und sechs Mädchen in die Versorgung aufzunehmen befahl.

Zum Lehrer dieser Unglücklichen wurde von der Kaiserinn der von Paris zurückgekommene Weltpriester ernannt, und demselben der eben damahls als Lehrer der deutschen Sprache in der Militärschule zu Paris angestellte, in der Lehrart für Taubstumme gleichfalls unterrichtete, als Director dieses Institutes verstorbene Joseph May, als Gehülfe beygegeben.

Die Beweise erworbener Kenntnisse, welche die taubstummen Schüler nach Verlauf eines Jahres bey einer öf-

fentlichen Prüfung an den Tag legten, so wie der Beyfall, der ihnen zu Theil wurde, krönten das Werk des gütigen Monarchen, welcher nachher mit vermehrter Aufmerksamkeit sein Augenmerk auf die Erziehung dieser Unglücklichen richtete.

Nachdem Kaiser Joseph II. im Jahre 1780 die Regierung angetreten hatte, blieb die Schule im Bürgerspitale nur noch bis zum Jahre 1782. In diesem errichtete Höchstderselbe ein eigenes Institut für Taubstumme und befahl zugleich die Zahl der Zöglinge von 12 auf 30 zu vermehren. Statt der bisherigen Wohnung im Bürgerspitale wurde eine für diese Anzahl bequemere Wohnung nahe beym Stubenthor, im Stögerschen Hause Nr. 789 miethweise gewählt, wo diese Zöglinge auf öffentliche Kosten Nahrung, Pflege und Unterricht erhielten.

Für die bequeme Unterbringung der vermehrten Anzahl von Zöglingen war der Raum auch in diesem Miethhause nicht mehr geeignet. Der gütigste Monarch wurde dadurch veranlaßt im Jahre 1784 das erledigte Collegium der Pazmaniten in der Stadt Nr. 683 mit allen nothwendigen Bedürfnissen einzurichten und dem Taubstummen-Institute einzuräumen.

Dieses zu seiner Bestimmung ganz geeignete Haus erlaubte der Monarch durch folgende Inschrift für das Publicum zu bezeichnen: Surdorum Mutorumque Institutioni et Victui Josephus II. Aug. MDCCLXXXIV.

Mit diesem Hause, welches die Taubstummen bewohnten, verbindet sich mit der Rückseite auf den alten Fleischmarkt hinaus, ein zweytes Haus Nr. 685, welches vermiethet wurde. Ein drittes steht in der Leopoldstadt in der großen Stadtgutgasse Nr. 375, welches mit einem

schattigen Garten versehen ist, der den Taubstummen zum Erlustigungsorte diente.

Die Erträgnisse der beyden Zinshäuser machten einen Theil des zum Unterhalte des Institutes erforderlichen Betrages aus.

In diesem besseren und geräumigeren Locale wurden von Seiner Majestät zu jener Zeit 45 Zöglinge um den jährlichen Verpflegungsbetrag von 100 fl. M. M. für den Kopf unterhalten.

Veränderte Zeitumstände und Ansichten bewogen Seine jetzt regierende Majestät die vom Cardinale und Erzbischofe Pazmann gestiftete Erziehungsanstalt des ungarischen Clerus an der Wiener-Universität wieder herzustellen, und im Jahre 1803 derselben die erwähnten Realitäten wieder zu übergeben.

Von da wurde das Institut in eben dem Jahre in das Windhagische Stiftungshaus, in der obern Bäckerstraße Nr. 855, in den zweyten und dritten Stock einstweilen übersetzt.

Während dieser Zwischenzeit waren die hohen Behörden, auf Befehl Seiner Majestät, unsers sorgfältigen Landesvaters, unablässig bemüht, ein geräumigeres und zweckmäßigeres Unterkommen den taubstummen Zöglingen zu verschaffen, bis endlich der Ankauf des Doctor Gänzingerschen Hauses auf der Wieden in der Favoriten-Straße neben der k. k. Theresianischen Ritterakademie Nr. 162 sich darboth und im Jahre 1808 zu Stande kam.

Das Gebäude liegt in einer angenehmen, gesunden Gegend, und ist zur Erhohlung der Zöglinge mit einem großen Hofe und schattigen Garten versehen.

Obgleich in diesem Gebäude 34 männliche und 14 weibliche taubstumme Zöglinge, zusammen 48 Köpfe, nebst dem

Lehr- und mindern Dienst-Personale untergebracht werden konnten, so gebrach es doch an Raum, um die erforderliche Bequemlichkeit mit der nothwendigen Ordnung zu verbinden.

Bey dem Besuche, mit welchem Ihre Majestäten den 13. Dec. 1816 das Institut beglückten, sich da von den Fortschritten der Zöglinge überzeugten, und das Locale in allen seinen Theilen in Augenschein nahmen, wurde die Erweiterung des Instituts-Gebäudes nothwendig befunden. Unmittelbar darauf geruhten Ihre Majestät die Kaiserinn allergnädigst einen Unterstützungsbeytrag von 3000 fl. W. W. zur Befriedigung eines Instituts-Bedürfnisses übergeben zu lassen.

Die vielen Bittgesuche um Aufnahme unglücklicher Taubstummen in der österreichischen Monarchie ergriffen das Vaterherz des gütigen Monarchen so sehr, daß die Bewilligung erfolgte, das gegenwärtige Locale mit einem neu zu erbauenden Quer-Tracte zu vergrößern, wodurch das Ganze in eine zweckmäßige bequeme Verbindung gebracht, und so den bisherigen Mängeln gänzlich abgeholfen wird.

Um eine anschauliche Darstellung der innern Einrichtung des Gebäudes zu geben, ist der Grundriß beygefügt. Die Bestimmungen der Gemächer sind mit Buchstaben bezeichnet und in dem Verzeichnisse aufzusuchen.

Die Schüler, welche in drey Classen abgetheilt sind, konnten bisher nur abwechselnd in zwey Lehrzimmern unterrichtet werden, deren eines zugleich für die öffentlichen halbjährigen, so wie für die wochentlichen samstägigen Prüfungen benützt werden mußte. Jetzt, durch diesen neuen Bau, erhalten die Zöglinge drey geräumige Schulzimmer, deren eines ein großer Saal ist, welcher zugleich zu den Prüfungen dienen wird. Eine eigene, mit der erforderlichen Einrichtung versehene Zeichenschule wird den Unterricht erleich-

tern und die Fortschritte in dieser dem Taubstummen so nützlichen Kunst befördern.

Vorhin bestanden zwey Schlafsäle, einer für Knaben mit 34, und einer für Mädchen mit 14 Betten; es konnten also nur 48 Köpfe untergebracht werden. Jetzt bestehen zwey Schlafsäle für Knaben mit 50 Betten und ein Schlafsaal für Mädchen mit 20 Betten, zusammen 70 Betten, folglich können in Vergleich mit der vorigen Zahl um 22 Köpfe mehr aufgenommen werden. So wurde auch bey diesem neuen Bau auf Zöglinge männlichen und weiblichen Geschlechtes von ansehnlichen und vermöglichen Ältern Rücksicht genommen, für welche eigene abgesonderte Gemächer vorhanden sind.

Der jetzige Speisesaal ist sehr licht, hoch, geräumig und lang.

Die Krankenzimmer sind geräumiger und mit einer Küche verbunden.

Die Hauscapelle zum täglichen Gottesdienste, mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage, an welchen die Zöglinge in die Pfarrkirche geführet werden, ist für die Anzahl Zöglinge sehr zweckmäßig eingerichtet worden.

Eben so wurde jetzt ein eigenes Kanzelleyzimmer mit den erforderlichen Einrichtungsstücken versehen, in welchem zugleich die Instituts-Haus-Casse und das nothwendige Materiale aufbewahret wird.

Ein eigenes geräumiges Zimmer für die Schneiderey, so wie ein Portierzimmer unter dem Thore.

Die Institutsküche ist sehr groß und bequem, mit einer angemessenen Speisekammer versehen.

Das Lehrpersonale erhält geräumige, bequeme und ge-

sunde Wohnungen; für die Unterkunft des mindern Dienst-Personale ist sehr zweckmäßig gesorgt.

Kurz, durch den nothwendigen und wohlthätigen Bau ist allen Gebrechen abgeholfen worden.

Heil und Segen dem österreichischen Staate, in welchem der Monarch, Kaiser Franz I., das bleibende Denkmahl von mütterlicher und väterlicher Liebe seiner erhabenen Vorfahrer Mariä Theresiä und Joseph II. nicht allein vor dem Verfalle sichert, sondern durch die Vergrößerung dieses Institutes noch fester begründet.

Durch diese wohlthätige Vergrößerung des Institutes werden jetzt nach den bestehenden Statuten von 6 zu 6 Jahren 70 taubstumme Zöglinge zum Austritte fähig gemacht und 70 andere wieder in das Institut aufgenommen werden können, ohne diejenigen zu rechnen, welche außer dem Institute wohnen, und die Wohlthat genießen unentgeltlich die Schule besuchen zu dürfen.

Allen diesen unterrichteten Taubstummen hängt kein äußeres Merkmahl an, welches ihren Zustand verriethe; Erziehung und Unterricht haben die Spuren der rohen Natur abgeschliffen.

Der im Institute erzogene Taubstumme kann seine Wünsche und Bedürfnisse aufschreiben oder auch aussprechen, sichtbare Gegenstände kann er aufzeichnen. Was er durch Arbeit verdienet, und wieder davon ausgibt, versteht er zu berechnen, und weiß das Erworbene selbst zu verwalten. Kurz, er ist nicht mehr der Willkühr anderer Menschen Preis gegeben, oder wohl gar genöthiget, andern bloß um seinen täglichen Unterhalt beynahe als Sclave zu dienen.

Er kann, wie jeder andere, seinen Aufenthalt nach Belieben verändern, wie er es für gut erkennet, weil ihn sein

erlerntes Handwerk, oder seine Kunst an keine Person und an keinen Ort bindet.

Er wird durch den Unterricht im Institute auf alle Bedürfnisse seines künftigen Lebens hingewiesen. Er lernt den bürgerlichen Verkehr, die Art der Erwerbsquellen, so wie die geschickte Anwendung des Erworbenen kennen.

Durch die vielen Mittel, seine Vorstellungen sich zu versinnlichen und sich andern verständlich zu machen, lebt er in der Gesellschaft, versteht andere und wird wieder verstanden. Er kennet Ursache und Wirkung, so wie Recht und Unrecht, lebt nach den Gesetzen Gottes, und ist ein glücklich gewordener Unglücklicher, der, da er bürgerlich brauchbar ist, nicht mehr dem Staate zur Last fällt. Seit 43 Jahren, als das Wiener-Taubstummen-Institut besteht, sind schön einige hundert Taubstumme zu brauchbaren Gliedern des Staates gebildet worden.

Einige sind in Kanzelleyen angestellet, wo sie vorzüglich zum Copiren gebraucht werden; andere sind geschickte Zeichner, Mahler, Kupferstecher, Silberarbeiter, Buchdrucker, Buchbinder, Kupferdrucker; noch andere sind Schuster, Schneider, Sattler, Tischler, Leinweber, Messerschmiede, Drechsler, Uhrmacher u. s. w., welche sich als Gesellen ihr Brot verdienen.

Auch stehet ihnen zum Meisterwerden nichts im Wege, wenn sie die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Alle in Europa bestehenden Taubstummen-Institute geben von dem großen Nutzen, welcher durch Erziehung und Unterricht erreicht wird, hinlängliche Beweise, die oft der Grund zu ansehnlichen milden Gaben oder zu frommen Stiftungen waren.

Solchen milden Gaben und frommen Stiftungen haben

in neuern Zeiten mehrere Taubstummen-Institute ihr Daseyn und ihre Fortdauer zu danken.

Ein Verein von edlen Menschenfreunden zu Prag im Königreiche Böhmen war der unglücklichen Taubstummen ihres Landes bedacht, und stiftete im Jahre 1786 eine Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalt für Taubstumme, welche Kaiser Joseph II. zu errichten bewilligte. Der erste Lehrer bezieht jetzt seinen Gehalt aus dem Cameral-Fond.

Diese Privatanstalt wird bereits seit 36 Jahren durch die Interessen ihrer Stiftungs-Capitalien und die jährlichen Beyträge von wohlthätigen Menschenfreunden erhalten.

Bey dem Andrange so vieler unglücklichen Taubstummen zur Aufnahme in das Wiener-Taubstummen-Institut wurde das Bedürfniß fühlbar, auch für das Königreich Ungarn eine Erziehungs- und Unterrichtsanstalt zu gründen. Diese Anstalt errichteten Se. Majestät im Jahre 1802 in Waizen für 30 Zöglinge beyderley Geschlechts.

Gleich bey der Entstehung dieses Institutes zeichnete sich die edle ungarische Nation durch wohlthätige Beyträge so sehr aus, daß für die Unglücklichen in kurzer Zeit ein ansehnliches Fonds-Capital sich sammelte.

Eben so wohlthätig sorgten die Oberösterreicher und vorzüglich die Bewohner der Hauptstadt Linz bereits durch 10 Jahre für alle Bedürfnisse der unglücklichen Taubstummen.

Linz verdankt die im Jahre 1812 errichtete öffentliche Lehranstalt für Taubstumme dem Eifer und der rastlosen Thätigkeit des Hrn. Michael Reiter, zu dieser Zeit Capellan an der St. Mathias-Pfarre in Linz, dessen Mitarbeiter und Nachfolger Michael Biringer, mit eben dem Eifer wie sein Vorfahrer für die Taubstummen sorget. Die durch Wohlthä-

ter eingehenden Beträge werden von dem Vorsteher in Empfang genommen, und zu diesem edlen Zwecke verwendet.

Se. Majestät haben über diese wohlthätige Unterrichtsanstalt das allerhöchste Wohlgefallen dem Gründer zu erkennen zu geben anbefohlen, und ihm eine jährliche Remuneration zu bewilligen geruhet, welche jetzt sein Nachfolger, Hr. Michael Biringer, erhält.

Diese Lehranstalt unterscheidet sich von den bisherigen bekannten Erziehungs- und Unterrichtsanstalten dadurch, daß die Zöglinge vertheilt bey Privaten gegen Bezahlung eines billigen Verpflegsgeldes untergebracht sind, und bloß Vor- und Nachmittags zur Schule kommen.

Wie gerecht ist das Flehen dieser Unglücklichen an das Herz jedes edlen Menschenfreundes um Mitleid, ihren erbarmungswürdigen Zustand durch milde Gaben und fromme Stiftungen zu mildern, und ihnen ihr trauriges Schicksal erträglich zu machen! Mächtig muß das Gefühl, den unglücklichen Taubstummen beyzustehen, jeden Menschenfreund ergreifen, wenn er die Geschichte des Taubstummen aus dem Evangelium beherziget, und sieht, wie hülfreich sich die Anwesenden benahmen, und wie sehr Jesus sich beeilte ihm zu helfen.

Welch einen hohen Werth müssen demnach milde Gaben und fromme Stiftungen haben, da sie nicht allein durch die Pflichten der allgemeinen Menschenliebe, durch das Geboth des Stifters unserer heiligen Religion, sondern auch durch das Beyspiel unsers geliebtesten Monarchen empfohlen werden, welcher seinen guten Unterthanen den Weg bahnet, für diese Unglücklichen nach dem Verhältnisse ihrer Vermögensumstände das Ihrige beyzutragen, damit diese durch ihren thierischen Zustand dem Staate entzogenen Menschen durch Unterricht und bürgerliche Brauchbarmachung demselben als

nützliche Mitglieder wieder gegeben werden, und nicht mehr zur Last fallen.

Der Beweis des Dankes, den jeder mit Gehör un Sprache beglückte Sterbliche für diese Wohlthat der Vorsehung zum Opfer bringen sollte, könnte darin bestehen, daß sich der Vermöglichere bey seiner Verehelichung, bey der Geburt eines geliebten Kindes, oder wenigstens in seinem letzten Willen mit einem auch nur kleinen Vermächtnisse der unglücklichen Taubstummen erinnerte. Die Nahmen und die Gaben solcher Wohlthäter sind für eine bessere Welt in das Buch des Lebens eingezeichnet, werden von den Instituts-Vorstehern zur Kenntniß der hohen Landesstelle gebracht, und in der Folge öffentlich durch ein Verzeichniß bekannt gemacht, damit die Wohlthäter die Freude haben, zu sehen, wie sich Absicht und Anwendung einander nähern, und jedermann sich überzeuge, daß auch kleine Beyträge endlich große Summen betragen, und wichtigen Anstalten Daseyn und Dauer verschaffen.

Wenn jeder Elende gerechten Anspruch auf unsere Hülfe hat, und wenn Natur und Religion mit lauter Stimme zurufen: Unterstütze den wahrhaft Dürftigen; so sind wir diese wohlthätige Unterstützung am ersten den Taubstummen zu leisten verbunden, weil sie gewiß elender als andere Unglückliche sind.

Herzlicher Dank den edlen Stiftern, welche das traurige Schicksal dieser Unglücklichen beherzigten, und dem Schöpfer den Dank für den Besitz des Gehörs und der Sprache dadurch darbrachten, daß sie für solche Unglückliche auf alle Zeiten durch fromme Stiftungen sorgten.

Für diese Wohlthäter wird täglich das Gebeth der Taubstummen zum Vergelter alles Guten emporgeschickt.

So erfreut sich das hiesige Taubstummen-Institut eines Stiftungs-Capitals, von Weiland Sr. königl. Hoheit, dem Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen mit ... 12,000 fl.

Eben so besitzt das Institut von dem Hrn. Ritter von Steiner ein Stiftungs-Capital mit 6,000 —

Das Großhandlungs-Gremium war gleichfalls für die Unglücklichen, mit einem Capital von 40,000 — bedacht, und hat damit eine Stiftung für alle Zeiten gegründet, in welche so viele Zöglinge, als von dem Interesse des Capitals unterhalten werden können, aufzunehmen sind. Bey Erledigung eines oder des andern Stiftungsplatzes haben sich die Stifter das Präsentations-Recht vorbehalten.

Auch hat sich das Institut einer Schenkung des Hochwürdigen Curaten der Fürsterzbischöflichen Cur, Hrn. Franz Schmid, zu erfreuen, deren Interessen zur Anschaffung eines Erbauungsbuches für die unterrichteten Taubstummen bestimmt sind. Dieses Capital besteht in .... 500 —

Der verstorbene Bibliothekar der k. k. Theresianischen Ritterakademie, Ritter v. Sartori, stiftete, mit einer $2\frac{1}{2}$ proc. Obligation per ... 1,000 — ein Capital, mit der Bestimmung, die jährlichen Interessen in 3 Prämien, zu $12\frac{1}{2}$ fl., $7\frac{1}{2}$ fl. und 5 fl. abzutheilen, und bey der jährl. abgehaltenen Prüfung an diejenigen 3 Zöglinge zu vertheilen, welche durch das ganze Jahr den entschiedenen Vorzug in der

Fürtrag 59,500 fl.

Übertrag	59,500 fl.
Religion und Sittenlehre erhalten haben. Die Vertheilung geschieht genau nach dem Willen des Stifters. Die preiswürdigen Schüler erhalten diese Geldbeträge aus den Händen des Hrn. Schulen-Oberaufsehers nach vollendeter Herbstprüfung, mit einer feyerlichen Erinnerung, wie sie sich nach der Gesinnung des edlen Stifters zu betragen haben.	
Eben so hat diese wohlthätige Anstalt durch die Sammlungsgelder, welche von den 4 Kreisvierteln von Zeit zu Zeit der hohen niederösterreichischen Landesregierung für das Taubstummen-Institut überreicht und wofür Obligationen gekauft wurden, ein Capital von ..	9,300 —
in Obligationen erhalten.	
Durch Legate, Geschenke und milde Beyträge, welche von den Gebern keine besondere Bestimmung erhalten haben und welche immer von der Direction zur fruchtbringenden Anlegung an die hohe niederösterr. Landesregierung abgeführt werden, besitzt das k. k. Taubstummen-Institut in mehreren Obligationen ein Capital von	$19{,}894\frac{1}{4}$ —
Es beträgt demnach der ganze Capitalienstand in Obligationen zusammen	$88{,}694\frac{1}{4}$ fl.

Die Interessen aller jener Capitalien, welche nach und nach durch eingegangene Legate, Geschenke und milde Beyträge entstanden sind, kommen bey Berechnung des jährlichen Verpflegungsbetrags, allen im Institute verpflegten

Zöglingen zu Gute, insofern, als von der jährlichen Ausgabssumme der Kosten für die Zöglinge, die Interessen in Abschlag gebracht werden, wodurch der Verpflegsbetrag eines jeden Kopfes merklich vermindert wird.

Dieser Wohlthaten erinnern sich täglich die Taubstummen in ihrem Gebethe. Zu den großmüthigen Wohlthätern, des Institutes ist noch der Apotheker Joseph Edler von Well beyzufügen, welcher durch eine Reihe von Jahren die Arzeneyen für die kranken Zöglinge unentgeltlich an das Institut abgibt.

Der hiesige Verein edler Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen hat das Unglück der Taubstummen tief gefühlt, indem unter seinen ersten gespendeten Wohlthaten (im Jahre 1811) die Taubstummen bedacht, und mit Kleidung, Wäsche und Bettzeug versehen wurden, und über dieß noch ununterbrochen mehrere ganz dürftige und verlassene Taubstumme auf ihre Kosten im Institute unterhalten werden.

Wie sehr dieser edle Verein die Mühe und die Geduld erkennet, welche bey dem Unterrichte der Taubstummen wesentlich erfordert werden, zeigt die Aufmunterung für jene Meister und Fabriksbesitzer, welche Taubstumme in die Lehre nehmen; indem jedem Meister, der einen Taubstummen als Lehrjungen von nun an übernimmt, unmittelbar nach der Freysprechung desselben eine Belohnung von 150 fl. W. W., und jedem Fabriksbesitzer, welcher ein taubstummes Mädchen in die Lehre nimmt, wenn er es so weit gebracht hat, daß es sich seinen Lebensunterhalt durch Arbeit selbst verdienen kann, eine Belohnung von 100 fl. W. W. verabfolget wird. Das Institut muß jedoch auch dankbar erkennen, daß seit diesem wohlthätigen Anerbiethen des Frauen-

vereins, noch kein Meister diesen Betrag zu seinem Vortheile sich bedungen, sondern ein jeder nur in der Absicht angesprochen hat, um dem ausgelernten Zöglinge eine anständige Kleidung zur Feyer des Freysprechens damit anzuschaffen.

So flößt edle Gesinnung wieder edle Gesinnungen ein, und so werden Wohlthaten der Same neuer Wohlthaten! Mit eben so viel Vergnügen muß das Institut die wohlthätigen Gesinnungen der Meister rühmen, daß seit Jahren auf die durch die Grundgesetze zugesicherten Auslagen für das Aufdingen und Freysprechen keiner einen Anspruch gemacht hat.

Unter die großmüthigen Wohlthäter der Taubstummen gehörte vorzüglich der selige Herr Fürst-Erzbischof von Wien, welcher dem Institute immer zum neuen Jahre ein Geschenk von 50 fl. W. W. mit der Bestimmung überreichen ließ, daß dieser Betrag zu einer besondern Ergetzlichkeit für die Taubstummen verwendet werde.

Zu diesen wohlthätigen Geschenken gehört auch ein Betrag von 100 fl. W. W., welchen die Gesellschaft adeliger Frauen für die Faschingsbelustigung der Taubstummen zu bestimmen pflegt, wozu noch einige ungenannte Wohlthäter beytragen. Das Großhandlungshaus von Arnstein hat bereits durch zehn Jahre und zwar immer an den Geburtstagen dieser edlen Familie, jedes Mahl 20 fl. W. W. den Zöglingen zur Verwendung auf eine Speise an diesem Tage gegeben. Auf solche festliche Tage freuen sich die Taubstummen und erinnern sich dankbar ihrer Wohlthäter.

Eben so dankbar sind die milden Gaben und Vermächtnisse, welche zur fruchtbringenden Anlegung für den Institutsfond bestimmt sind, mit den Nahmen solcher edlen Men-

schenfreunde für die Nachwelt aufgezeichnet, und geben den Beweis, wie auch kleine Gaben endlich große Summen betragen.

Von der Verfassung und Einrichtung des k. k. Taubstummen-Institutes.

Die Curatel des Instituts haben Seine Majestät der Kaiser der Oberaufsicht der deutschen Schulen provisorisch anvertrauet (gegenwärtig Herrn Augustin Turzan, Domherrn bey St. Stephan, Vice-Director der deutschen Schulen in der Wiener-Diöcese) und die Angelegenheiten des Institutes sowohl in Absicht auf die Administration als auf den Unterricht gehen zur hohen Landesregierung durch die Oberaufsicht. Die Oberaufsicht der deutschen Schulen veranstaltet die halbjährigen feyerlichen Prüfungen und erstattet am Schlusse des Schuljahres über den Zustand der Anstalt die Haupt-Relation an die hohe Landesstelle.

Die nachfolgende Beschreibung der Einrichtung des Institutes gründet sich genau auf die allerhöchst sanctionirten Statute und später erflossenen Normalien.

Jeder, der diese Anstalt besucht, freuet sich über das gute Aussehen der Kinder, über ihren Frohsinn und über ihre Fortschritte im Unterrichte.

Dadurch, daß das Lehr-Personale im Institute wohnet, lebt es den ganzen Tag unter den Kindern und ist dadurch wie ein sorgfältiger Hausvater von allem unterrichtet und in den Stand gesetzt, ihr Thun und Lassen allenthalben genau zu beobachten, jeden insbesondere recht kennen zu lernen und auf ihn nach seiner individuellen Beschaffenheit mit gutem Erfolge einzuwirken. Mit Ende eines jeden Monathes versammeln sich Lehrer und Schüler. Die Schüler

werden Classenweise vorgenommen, jeder einzeln vorgerufen und nach der von dem Lehrpersonale in dem Schul-Extracte eingetragenen Note über Fleiß, Fortgang und Sitten mit einem gedruckten Fleiß- und Sittenzeugnisse belohnet; die Schwachen zum Fleiße aufgemuntert und die Unruhigen zu rechte gewiesen.

Durch dieses Mittel wird der Fleiß und die Sittlichkeit befördert und der Ausartung vorgebeugt.

Die allgemeinen Regeln des Verhaltens in der Kirche, in der Schule, in den Arbeitszimmern, in den Speise- und Schlafzimmern werden ihnen oft erkläret, und sind zur leichtern Erinnerung und wirksamen Zurechtweisung in den angeführten Zimmern unter Rahmen und Glas aufgehangen.

Die Zöglinge speisen jedes Mahl unter der Aufsicht des Directors oder eines Lehrers, welcher sich immer von der Zubereitung der Speisen überzeuget. Die Nahrung der Zöglinge ist einfach, reinlich und nahrhaft. Zum Frühstücke erhalten sie ein Stück gut gebackenes und schmackhaftes Brot. Zum Mittagessen bekommen sie eine gute Fleischsuppe, Gemüse, Fleisch und Brot, bis sie genug haben. An großen Festtagen und an den Nahmenstagen der Majestäten bekommen sie auch etwas Wein und einen Braten.

Nachmittags um 4 Uhr wird jedem eine seinem Alter angemessene Brot-Portion und im Sommer auch öfters Obst dazu gereicht.

Zum Nachtessen um 8 Uhr bekommen sie Suppe, Gemüse und Brot, so viel sie wollen.

Man hat in Absicht auf die Kost zum Grundsatze angenommen, daß diese größten Theils aus der dürftigsten Menschenclasse in das Institut aufgenommenen Zöglinge zwar reinlich, schmackhaft und hinlänglich bis zur Sättigung

genähret, aber nicht besser gewöhnt werden sollen, als sie es wahrscheinlich nach ihrem Austritte haben werden. Das Institut möchte sonst den verdienten Vorwurf befürchten, daß es zu ihrer Unzufriedenheit den Grund gelegt habe. Selbst diejenigen, denen eine Kost von mannigfaltigeren und ausgesuchteren Speisen zu Theil werden kann, werden sie besser zu schätzen wissen, ohne sie für unentbehrlich zu halten.

Die meisten im Institute befindlichen Taubstummen haben diese gute Hausmannskost in dem Hause ihrer Ältern nicht gehabt; sie erquicken sich dabey, und erhalten ein gesundes und kraftvolles Ansehen.

Tagesordnung.

Um 5 Uhr im Sommer und um 6 Uhr im Winter stehen die Zöglinge auf, wasch n, kämmen sich, und bringen ihre Kleider in Ordnung. Dann bethen sie ihr Morgengebeth, werden hierauf in das Speisezimmer geführt, und erhalten da ihr Frühstück.

Um 6 Uhr im Sommer und um 7 Uhr im Winter werden sie in die Schule geführt, wo sie bis 7 oder 8 Uhr ihre Aufgaben verfertigen und wiederhohlen.

Um 7 Uhr im Sommer, um 8 Uhr im Winter wird zur Schule geläutet. Die Lehrer versammeln sich, und nach einem feyerlichen Schulgebethe führet jeder seine Schüler in die für sie bestimmte Classe.

Die Schüler sind in drey Classen abgetheilt. Knaben und Mädchen sitzen abgesondert, erhalten aber gemeinschaftlichen Unterricht im Schreiben, Lesen, Sprechen, Rechnen, Zeichnen und in der Religion. Der Unterricht wechselt in diesen Gegenständen, und wird bis halb zwölf Uhr fortge-

setzt. Eine halbe Stunde vor dem Mittagsessen werden sie freygelassen.

Nach dem Essen haben sie Erhohlung bis 2 Uhr, dann wird zur Schule geläutet, und der Unterricht dauert bis 4 Uhr. Von 4 bis 5 Uhr sind sie frey; unterdessen wird ihnen Brot ausgetheilt.

Um 5 Uhr im Winter und Sommer gehen die Knaben und Mädchen in ihre Arbeitszimmer, und bleiben bey ihrer Arbeit bis 7 Uhr; von 7 bis 8 Uhr sind sie frey.

Nach 8 Uhr erhalten sie ihr Abendessen; von da gehen sie zur Abendandacht, und dann in's Bett.

Sie schlafen in hohen, und bey kalter Witterung geheitzten Schlafzimmern. Jeder Zögling hat sein abgesondertes und bequemes Bett.

Der Wärter und die Wärterinn befinden sich allenthalben bey den Zöglingen. Die Kinder sind mit Wäsche und Kleidungsstücken zum Wechsel, wie es die Reinlichkeit und die Jahrszeit fordern, hinreichend versehen.

Handarbeiten der Zöglinge.

Die Knaben werden im Strumpfstricken, und da ein eigener Schneidermeister sich im Institute befindet, in der Schneiderey unterrichtet, damit sie ihre schadhaft gewordene Kleidung sich selbst ausbessern, wodurch sie in der Folge Vieles in Ersparung bringen können.

Die Mädchen werden in allen weiblichen Handarbeiten unterwiesen, durch welche sie sich in der Zukunft meistens ihren Unterhalt verdienen müssen. Bey der Prüfung werden die Schriften, die Zeichnungen der Zöglinge, so wie auch die verschiedenen Handarbeiten der Mädchen vorgelegt, und jedermann gezeigt. Nach ganz vollendeter Prüfung werden

an die fleißigsten und sittsamsten Schüler die Schulpreise vertheilet.

Die Unterrichtszeit für die Zöglinge ist auf 6 bis 8 Jahre bestimmt. Nach Verlauf dieser Zeit muß jeder auf Kosten des Staates unterhaltene Zögling zu einem Meister in die Lehre gegeben werden, und eine seiner Körperkraft und Neigung angemessene Kunst, oder ein Handwerk erlernen. Die Mädchen werden entweder ihren Ältern oder Angehörigen zurück gegeben, oder kommen in eine Fabriksanstalt, wo sie das Nöthige erlernen, um sich in der Zukunft ihren Unterhalt ehrlich zu verdienen.

Die in der Lehre befindlichen männlichen taubstummen Zöglinge bleiben bis zu ihrem Freysprechen unter der Aufsicht der Direction. Sie haben alle Sonn- und Feyertage Vormittags sowohl in der Messe, als auch bey dem Religionsunterrichte des Katecheten zu erscheinen. Nach vollendeter Lehrzeit erhält jeder Lehrjunge von der Direction das Zeugniß über seine Fortschritte im Religionsunterrichte, welches bey seinem Freysprechen nach der allgemeinen Verordnung von dem Lehrherrn dem Handwerke überreicht werden muß.

Der Katechet des Institutes besucht jeden Monath die in der Lehre befindlichen Zöglinge, und überzeugt sich persönlich, wie dieselben bey dem Meister gehalten sind. Von dem Meister und andern Personen zieht er Erkundigungen ein über ihren Fleiß, ihre Verwendung, über ihre zunehmende Geschicklichkeit, über ihren Gehorsam und über ihr sonstiges sittliches Betragen. Eingetretene Vorfälle werden auf der Stelle untersucht, und der Schuldige zurecht gewiesen.

Diese monathlich vorgenommene Untersuchung wird in einem besonderen Berichte der k. k. Schulen-Oberaufsicht angezeigt.

Wird der Taubstumme frey gesprochen, oder auf eine andere Art entlassen, so bleibt ihm doch das Institut, worin er unterrichtet und erzogen wurde, noch in jeder Lage, in die er in seinen neu angetretenen Verhältnissen mit dem Meister und den Mitgesellen, oder mit andern Menschen kommt, der schützende Zufluchtsort.

Es wäre unbillig, und für diese Unglücklichen ein sehr trauriges Loos, wenn sie aus der Umgebung, wo sie unter der wachsamsten Aufsicht bis in ihr Jünglingsalter mit Sorgfalt gepflegt und unterrichtet wurden, auf einmahl in die Welt, in der sie ohne Verbindung sind, hinausgeschleudert würden.

In jenem Hause, wo der Taubstumme erzogen und gebildet worden ist, welches so zu sagen, sein väterliches Haus genannt werden darf, hohlet er sich oft in den neu eingetretenen Verhältnissen bey den Lehrern, die ihn mit Liebe erzogen haben, und die seine Bedürfnisse am besten kennen, Rath und Trost.

Dadurch, daß den Taubstummen die Anstalt, in welcher sie ihre Bildung erhalten haben, zum Mittelpuncte dienet, bleiben sie unter einander in Verbindung. Sie theilen einander ihre Angelegenheiten mit, erhalten dadurch mehr Deutlichkeit in ihrer Erkenntniß, und, was das Wohlthätigste ist, sie bewahren dadurch ihre empfangenen guten Lehren, und entgehen der Gefahr, Betriegern und liederlichen Menschen als Werkzeuge zu dienen.

Die Grundgesetze des k. k. Taubstummen-Institutes.

1) Der Endzweck, den der Staat durch das k. k. Taubstummen-Institut zu erreichen sucht, ist gehör- und sprachlo-

sen Kindern nach einer eigenen, ihren Organisations-Fehlern angemessenen Lehrart, Unterricht und Übung in gemeinnützlichen, und zum bürgerlichen Leben unentbehrlichen Kenntnissen so lange zu verschaffen, bis sie im Stande sind, sich selbst ihren Lebensunterhalt zu erwerben, und wieder anderen Unglücklichen dieser Art im Institute Platz zu machen.

2) Die Taubstummen sind nicht vor dem siebenten und nicht nach dem vierzehnten Jahre ihres Alters aufzunehmen, weil sie vor dem Alter von sieben Jahren zu viel weibliche Pflege bedürfen, auch zu wenige Empfänglichkeit für den Unterricht besitzen. Ist aber ein Taubstummer schon über vierzehn Jahre, so darf die Direction denselben zur Aufnahme nicht mehr vorschlagen, weil ein solcher bis zur Vollendung des Unterrichtes zu alt würde.

3) Die Zöglinge genießen 6 bis 8 Jahre die Versorgung des Institutes. Es darf aber kein Taubstummer nach dem zwanzigsten Jahre seines Alters im Institute bleiben, es wäre denn, die Landesstelle machte bey dem einen oder anderen Zöglinge eine Ausnahme, oder die Direction fände es für nöthig, einen Zögling noch einige Zeit aus wichtigen Gründen im Institute zu lassen, wozu sie aber jedes Mahl die Erlaubniß bey der Landesstelle anzusuchen hat.

4) Der aufzunehmende Zögling darf nicht blödsinnig seyn, und außer der Taubheit keine andere körperliche Gebrechen haben, welche dem Endzwecke des Institutes entgegenstehen, z. B. Lungensucht, Lähmung, hinfallende Krankheit, bösartige Hautausschläge u. s. w. Deßwegen ist

5) Die Direction verpflichtet, keinen Taubstummen zur Aufnahme vorzuschlagen, oder dazu einzurathen, wenn sie nach gewissenhafter Prüfung nicht im Stande ist, demselben ein Zeugniß seiner Lernfähigkeit zu ertheilen. Eben

so hat der Arzt des Institutes den Gesundheitszustand des aufzunehmenden Zöglings zu untersuchen, und darüber ein schriftliches Zeugniß auszustellen.

6) Da zur gründlichen Beurtheilung, ob ein taubstummes Kind die zur Beybringung des ordentlichen Unterrichtes erforderliche Geistesfähigkeit besitze, ein Paar Stunden nicht immer hinreichend seyn können, sondern doch einige Tage erforderlich sind; so ist dem Director die Bewilligung ertheilt, daß er dergleichen Kinder, deren Prüfung ihm von der Regierung aufgetragen wird, ohne Rückfrage längstens durch 14 Tage gegen Bezahlung und Verrechnung des Verpflegsbetrages im Institute behalten könne.

7) Die Ältern oder Vormünder eines von der Landesstelle angenommenen Zöglinges haben sich durch einen schriftlichen Revers zu verpflichten, nach geendigten Unterrichtsjahren den taubstummen Zögling wieder zurück zu nehmen, und dafür zu sorgen, daß derselbe sein in oder außer dem Institute erlerntes Brot-Erwerbungsgeschäft forttreiben könne.

8) Da es nicht wohl rathsam ist, verschiedene bürgerliche Gewerbe im Institute einzuführen, so hat die Direction mit Zuziehung des Instituts-Arztes zu untersuchen, zu welchem Handwerke, oder zu welcher Kunst der taubstumme Zögling Körperkräfte, Fähigkeiten und Neigung habe. Dann besorget sie, daß er zu einem ordentlichen und christlich gesinnten bürgerlichen Meister in die Lehre gegeben werde.

9) Die Auslagen für das Aufdingen und Freysprechen bey dem Handwerke hat das Institut zu tragen.

10) Nach dem Freysprechen werden die Zöglinge aus der verantwortlichen Obsorge des Institutes entlassen. Sie werden den Ältern wieder zurückgegeben, welche dann für ihr weiteres Fortkommen Sorge zu tragen haben.

11) Die weiblichen taubstummen Zöglinge müssen in allen weiblichen Arbeiten, als: Nähen, Stricken, Märken, Spinnen, Kochen u. s. w. unterrichtet, und dadurch in Stand gesetzt werden, bey dem Austritte aus dem Institute sich selbst ihren Unterhalt bey ihren Ältern oder in Diensten auf die thunlichste Weise zu verschaffen.

Erinnerung

an jene Ältern, Vormünder oder Wohlthäter, welche um einen unentgeltlichen Stiftungsplatz für ein unglückliches taubstummes Kind ansuchen.

Der Bittschrift müssen folgende vier Zeugnisse angeschlossen seyn.

1) Der Taufschein des Kindes, welcher nach den Grundgesetzen nicht weniger als 7 Jahre, und nicht über 14 Jahre ausweisen darf.

2) Das Zeugniß von der k. k. Taubstummen-Instituts-Direction über die Lernfähigkeit des Kindes. Jedes taubstumme Kind muß in das k. k. Taubstummen-Institut gestellt werden, wo dann die Ältern des Kindes nach vorgenommener Untersuchung und Beobachtung über dessen Lernfähigkeit ein Zeugniß erhalten. Ist die Entfernung der Ältern von dem k. k. Taubstummen-Institute in Wien zu weit, oder mit beträchtlichen Kosten verbunden, so muß dieses Zeugniß über die Lernfähigkeit des Kindes von dem im Orte befindlichen Arzte und dem geistlichen Vorsteher ausgestellet und unterzeichnet seyn.

3) Das Impfungszeugniß, oder, daß das Kind natürlich geblattert hat, nebst dem Beysatze, daß es außer der Taubheit kein anderes Gebrechen hat, d. i. körperlich gesund ist.

4) Das Armuthszeugniß, durch welches die Dürftigkeit der Ältern erwiesen wird. Die Bittschrift mit diesen vier Beylagen wird im ordentlichen Wege an die hochlöbl. k. k. niederösterr. Landesregierung gerichtet und zu Wien am Minoritenplatze überreicht.

Das gegenwärtige Personale des k. k. Taubstummen-Institutes in Wien und dessen Beschäftigung.

Director: Hr. Michael Venus, hat die Aufsicht und Leitung des Institutes, lehret die Schüler der 3. Classe, und gibt den Präparanden theoretischen und practischen Unterricht über die Methode, Taubstumme zu unterweisen.
Katechet: Hr. Herrmann Czech, lehret die Religion nach Anleitung des Katechismus, und gibt den Präparanden Unterricht über die Religionslehre.
Erster Lehrer und Rechnungsführer: Hr. Wenzel Guba, lehret die Schüler der 2. Classe.
Zweyter Lehrer: Hr. Jacob Fischbach, unterrichtet die Schüler der 1. Classe, und gibt zugleich Unterricht im Schönschreiben und Zeichnen.
Die Gesundheitspflege der Taubstummen besorgen unentgeltlich:
Der Doctor der Arzeneykunde auf der Wieden: Hr. Stephan Steiger.
Der Dr. Medic. Augenarzt und Professor: Hr. Rosás.
Der Wundarzt: Hr. Jos. Mastalier.
Der Zahnarzt: Hr. Florian Weimer.

Ordnung, nach welcher die Gegenstände bey jeder öffentlichen Prüfung auf einander folgen:

Die taubstummen Zöglinge sind in drey Classen getheilt, und werden in angesetzter Ordnung über die angemerkten Lehrgegenstände zur Prüfung vorgenommen, und zwar

Die erste Classe wird geprüfet: a) im Schreiben und Aussprechen der Buchstaben, Sylben und Wörter; b) in der Nahmenlehre der Haupt-, Bey- und Zeitwörter; c) im Zählen und Schreiben der Zahlen mit Ziffern und Buchstaben.

Die zweyte Classe wird geprüfet: a) in der Anwendung der veränderlichen Redetheile, nähmlich der Geschlechts-, Haupt-, Bey-, Zahl-, Für- und Zeitwörter; b) in den vier Rechnungsarten in unbenannten Zahlen; c) in der Religionslehre von Gott, seinen Eigenschaften; von den vorzüglichsten Wohlthaten Gottes. Von den Menschen, von der Unsterblichkeit der Seele. Wozu Gott die Menschen erschaffen hat.

Die dritte Classe wird geprüfet: a) in der Anwendung aller Redetheile; b) im Lesen und Erklären des Gelesenen aus dem Schulbuche; c) in der schriftlichen und mündlichen Erklärung der verschiedenen Stände, Gewerbe und Geschäfte des bürgerlichen Lebens; d) in den vier Rechnungsarten und in der Regel de Tri; e) in der Religionslehre nach der Anleitung des kleinen Katechismus.

Um jedermann Gelegenheit zu geben, sich außer der Prüfungszeit mit der Lehrart, Taubstumme zu unterrichten, bekannt zu machen, wird von dem Director des Institutes an jedem Samstage mit Ausnahme der Ferienzeit, früh von 10 – 12 Uhr eine Wiederhohlung der erlernten Unterrichtsgegenstände vorgenommen, woben auch zugleich die Methode erkläret wird, welche bey dem Unterrichte befolgt wird.

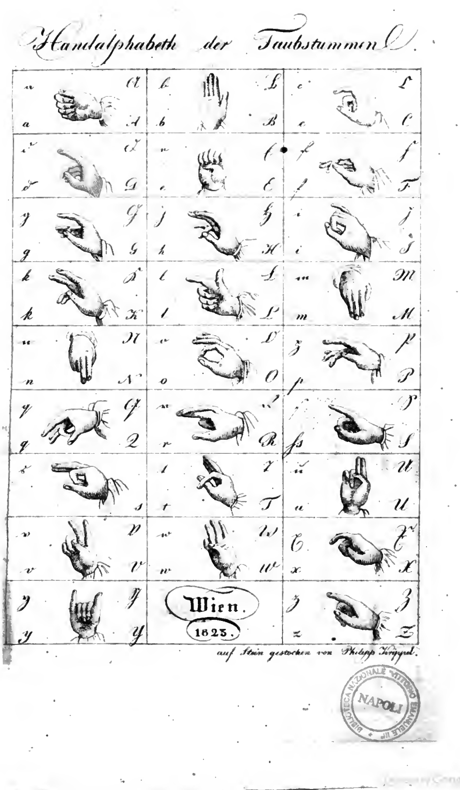
Erklärung des neuen Baurisses.

Gemächer zur ebenen Erde.

A. Portierzimmer.
B. Wohnung des Herrn Katecheten.
C. Krankenzimmer sammt Küche.
D. Zimmer und Küche für den Instituts-Schneider.
E. Instituts-Casse, zugleich Kanzley- und Material-Zimmer.
F. Wohnung für den ersten Herrn Lehrer und Rechnungsführer.
G. Zimmer für Knaben vermöglicher Ältern.
H. Wohnung für den zweyten Herrn Lehrer.
I. Zimmer für die Hausknechte.
K. Zimmer für die Instituts-Köchinn und Küchenmägde.
L. Speise- und Vorrathskammer für das Institut.
M. Der Hausbrunnen.
N. Die Instituts-Küche.
O. Speisekammer für den Herrn Director.
P. Instituts-Capelle.

Gemächer im ersten Stocke.

A. Wohnung des Herrn Instituts-Directors.
B. Schlafsaal für die weiblichen Zöglinge mit 20 Betten.
C. Arbeitszimmer für die Mädchen.
D. Zimmer für die Mädchen vermöglicher Ältern.
E. Die drey Lehrsäle.
F. Der Prüfungssaal.
G. Zimmer zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke, Schuhe ꝛc.
H. Schlafsäle für Knaben mit 50 Betten.
I. Speisesaal für die Zöglinge.


Handalphabeth der Taubstummen.
Wien.
1823.
auf Stein gestochen von Philipp Koeppel.

Gebäudes.

F
E. E.
H. H.
G.
E
H
D
C.
J
1ter Stock
B.
A A.
A A A. A